

25/60-61

im neuen Vertragstext die diesbezügliche Klausel weggelassen. Diese sei 1602 nur deshalb eingesetzt worden, um alle jene neu-hinzugekommenen Gebiete zu nennen, welche damals König Heinrich IV. besessen, jedoch beim Bündnisabschluss von 1582 noch nicht im Besitz des damaligen Königs Heinrich III. gewesen seien. Wenn man nun einen solchen Zusatz ebenfalls wieder habe beifügen wollen, sei dahinter einzig die Absicht gestanden, die seit 1602 neu an die Krone gefallenen Gebiete aufzuzählen. Da nun aber die IV Orte deswegen Schwierigkeiten [Gefahr von Transgressionen] befürchteten, wolle er ihnen einen Brief des Königs [Ludwig XIV.], worin festgehalten werde, dass ihre Truppen bis zu einem Friedensschluss nur in jenen Gebieten, welche Frankreich schon 1602 besessen, eingesetzt werden sollen, zustellen. Da der Bündnistext - damit von allen ein und dasselbe Bundesinstrument besiegelt werden könne - für sämtliche eidg. Orte gleich lauten müsse, sei - wie dies der Ambassador vorschlage - obiger Vorbehalt in einem zusätzlichen königlichen Brief festzuhalten und nicht in den Bündnistext einzuverleiben.

Kopie
AH 25, 105 - Blatt 105^v leer

61

[1655]

VORSCHLAEGE¹ [DES FRANZ. AMBASSADOREN JEAN DE LA BARDE AN DIE GESANDTEN DER IV KATH. ORTE URI, SCHWYZ, UNTERWALDEN UND ZUG AUF DER TAGSATZUNG IN BRUNNEN?]

s. AH 17/197 [Bündniserneuerung mit Frankreich]

[Ueber dem Text eine Notiz von Beat II. Zurlauben]: "Lieber Veter Panerherr [Johann Melchior Kolin], Jer wellendt diss corrigierte Memorial wye Volget abschryben: was durchgestrichen usslassen."

1) Text unvollständig. Wahrscheinlich corrigierte Uebersetzung von AH 17/197. Zahlreiche Passagen durchgestrichen.

AH 25, 106-107 - Blatt 107 leer

21/6-1